

Wer kann diese Leistungen erhalten und was ist sonst noch zu beachten?

Das Bildungspaket unterstützt alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweiten Buch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen.

Bitte beachten Sie:

Nur der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule wird unterstützt. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gelten auch alle Leistungen des Bildungspaketes als mit beantragt. In dem Formular „Anlage BuT“ müssen nähere Angaben zu den beantragten Leistungen gemacht werden.

Nur bei den Leistungen zur Lernförderung muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Weitere Informationen:

zum Bildungspaket für Berechtigte von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und die entsprechenden Formulare erhalten Sie direkt in unseren Geschäftsstellen:

Jobcenter Landkreis Freudenstadt
Katharinenstr. 40
72250 Freudenstadt
Tel.: 07441 - 86030
E-Mail: Jobcenter-Freudenstadt@jobcenter-ge.de

Jobcenter Horb
Lindenstr. 2
72160 Horb
Tel.: 07441 – 86030

E-Mail: Jobcenter-Freudenstadt@jobcenter-ge.de

Wichtige Hinweise:

Die Informationen dieses Flyers gelten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen die Anträge beim Landratsamt Freudenstadt.

<https://www.landkreis-freudenstadt.de/site/Landkreis-Freudenstadt/node/944878/Lde?QUERYSTRING=Bildungspaket>

Weitere Informationen zum Bildungspaket bieten Ihnen auch die Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html>

Chancen für Ihre Kinder - Mitmachen möglich machen



Das Bildungs- und Teilhabe paket – unterstützt Familien

Welche Leistungen werden unterstützt?	So machen Sie mit:	Welche Unterlagen sind erforderlich?
Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ihr Kind kann an Ausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten teilnehmen. ▪ Erstattet werden tatsächlich anfallende Kosten ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Anlage BuT „Ausflüge“ ankreuzen. ▪ Eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung ist beizulegen.
Schulbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie erhalten ab 01.08.19 insgesamt 150,00 € pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf des Kindes: 100,00 € im August und 50,00 € im Februar. ▪ Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner und Schulranzen – das sind nur einige der Dinge, die zum Schulbedarf gehören. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Nachweis über den Schulbesuch ist bei Bedarf eine Schulbescheinigung einzureichen.
Schülerfahrkarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie erhalten einen Zuschuss zur Schülerbeförderung Ihres Kindes für die Beförderung zur nächst gelegenen Schule. ▪ 2 km Mindestentfernung vom Wohnort zur Schule ▪ ab 01.08.19 kein Eigenanteil. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Anlage BuT „Schülerbeförderung“ ankreuzen. ▪ Ein Nachweis über die Kosten ist vorzulegen.
Lernförderung (Nachhilfe)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragen Sie Ihr Kind regelmäßig nach den Ergebnissen von Klassenarbeiten, Tests und anderen Aufgaben. In welchem Schulfach hat es Probleme? ▪ Sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern: Haben sie Tipps, wie Ihr Kind besser im Unterricht mitkommen kann? Gibt es an der Schule kostenlose Förderangebote? ▪ Sind wesentliche Lernziele in einem Hauptfach nicht ausreichend und gibt es an der Schule Ihres Kindes sonst keine Förderung? Dann kann Ihr Kind zur Lernförderung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag „Lernförderung (Nachhilfe)“ mit der Bestätigung der Schule zur Lernförderung. ▪ Ev. Kopien der letzten Zeugnisse.
Mittagessen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kita, die Schule oder der Hort ihres Kindes bietet ein regelmäßiges warmes Mittagessen an? Dann kann Ihr Kind jetzt mitessen. Dafür erhalten Sie einen Zuschuss. ▪ Der Eigenanteil der Familien entfällt ab 01.08.19 Wenn Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden, achten Sie darauf, dass Sie einen Beleg bekommen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Anlage BuT „Mittagessen“ ankreuzen. ▪ Schriftliche Bestätigung über die Anmeldung Ihres Kindes / Ihrer Kinder zum Mittagessen.
Kultur, Sport, Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitmachen ist möglich in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit. Ab 01.08.19 stehen jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dafür 15,00 € monatlich zur Verfügung – zum Beispiel für Musikunterricht, den Fußball- oder Leichtathletikverein oder die Pfadfinder-Freizeit bzw. vergleichbare ▪ Besprechen Sie mit Ihrem Kind, was es interessant findet und ausprobieren möchte. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Anlage BuT „Teilhabe“ ankreuzen ▪ Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein ▪ Schriftlicher Nachweis über die Kosten